

1. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger zusätzlich zu den von ihr bereits gezahlten 1 000 Euro einen Betrag von 7 000 Euro zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 247 vom 12.10.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2004

In der Rechtssache T-313/02, David Meca-Medina, Igor Majcen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Dienstleistungsfreiheit — Anti-Doping-Regelung des Internationalen Olympischen Komitees [IOC] — Rein sportliches Regelwerk)

(2004/C 300/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-313/02, David Meca-Medina, wohnhaft in Barcelona (Spanien), Igor Majcen, wohnhaft in Ljubljana (Slowenien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-L. Dupont, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: O. Beynet und A. Bouquet, Zustellungsanschrift in Luxemburg), unterstützt durch Republik Finnland (Bevollmächtigte: T. Pynnä, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 1. August 2002, mit der die Beschwerde der Kläger gegen das Internationale Olympische Komitee auf Feststellung der Unvereinbarkeit bestimmter von diesem erlassener und vom Internationalen Schwimmverband (FINA) durchgeführter Vorschriften und bestimmter Dopingkontrollpraktiken mit den Gemeinschaftsregelungen über den Wettbewerb und die Dienstleistungsfreiheit (Sache COMP/38158, Meca-Medina und Majcen/IOC) zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterinnen V. Tiili und des Richters M. Vilaras – Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat – am 30. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 305 vom 7.12.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2004

in der Rechtssache T-16/03, Albano Ferrer de Moncada gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Beurteilung — Verfahrensfehler — Begründung — Aufhebung der Beurteilung — Ersatz des erlittenen Schadens)

(2004/C 300/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-16/03, Albano Ferrer de Moncada, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden, L. Levi und A. Finkelstein, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1995-1997 und Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse – Kanzler: H. Jung – am 30. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1995–1997 wird aufgehoben.

2. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 1 000 Euro zu zahlen.

3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 83 vom 5.4.2003.